

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Dezember 1985

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
Anke Brunn

– GV. NW. 1985 S. 765.

41

**Verordnung
zur Änderung der Gebührenordnung für die
Tätigkeit der Kursmakler an der
Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf**

Vom 5. Dezember 1985

Aufgrund des § 30 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Börsengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 1908 (RGBl. S. 215), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1975 (BGBl. I S. 1013), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Börsenwesens vom 20. August 1975 (GV. NW. S. 544) wird nach Anhörung der Kursmaklerkammer und des Börsenvorstandes verordnet:

Artikel 1

§ 3 Abs. 1 der Gebührenordnung für die Tätigkeit der Kursmakler an der Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf vom 12. Mai 1978 (GV. NW. S. 245) erhält folgende Fassung:

„(1) Bei Börsengeschäften in Aktien (einschließlich Bezugsrechte und Optionsscheine) beträgt die Gebühr 0,8‰ vom Kurswert.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Dezember 1985

Für den Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie
der Innenminister des Landes
Nordrhein-Westfalen

Schnoor

– GV. NW. 1985 S. 766.

610

**Gesetz
zur Änderung des Kirchensteuergesetzes
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 17. Dezember 1985

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1975 (GV. NW. S. 438), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 1983 (GV. NW. S. 558), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Vor Berechnung der Kirchensteuer nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a ist die festgesetzte Einkommensteuer und die Lohnsteuer nach Maßgabe des § 51 a des Einkommensteuergesetzes in seiner jeweiligen Fassung zu kürzen.“

2. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer nicht vor oder werden die Ehegatten getrennt (§ 26 a des Einkommensteuergesetzes) oder besonders (§ 26 c des Einkommensteuergesetzes) veranlagt, so wird die Kirchensteuer vom Einkommen von jedem Ehegatten nach seiner Kirchenangehörigkeit und nach der jeweils in seiner Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage erhoben.“

Artikel II

Artikel I Nrn. 1 und 2 ist erstmals für das am 1. Januar 1986 beginnende Steuerjahr anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß die dort bezeichneten Vorschriften erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden sind, der für einen nach dem 31. Dezember 1985 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1985 zufließen.

Artikel III

Der Kultusminister wird ermächtigt, eine Neufassung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen bekanntzumachen.

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Dezember 1985

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Finanzminister

Posser

Der Kultusminister

Schwier

– GV. NW. 1985 S. 766.